



Satzung

des Verbandes Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau Bayern e. V.

Satzung

des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V.
vom 03.03.2016

Beitragsordnung

des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V.
vom 1. März 2012

Durchführungsbestimmungen

zu § 4 der Satzung (Mitgliedschaft)
des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V.
vom 25. März 2011

**Verband
Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau Bayern e. V.**

Lehárstraße 1, 82166 Gräfelfing bei München
Telefon (089) 829145-0
info@galabau-bayern.de

www.galabau-bayern.de



www.facebook.com/GaLaBau.Bayern



**Ihre Experten für
Garten & Landschaft**



Inhaltsverzeichnis

Satzung des VGL Bayern

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2	Zweck des VGL Bayern	4
§ 3	Aufgaben des VGL Bayern	5
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Erlöschen der Mitgliedschaft	9
§ 6	Pflichten der Mitglieder	11
§ 7	Beitrag	11
§ 8	Organe des VGL Bayern	12
§ 9	Mitgliederversammlung	12
§ 10	Präsidium	14
§ 11	Erweitertes Präsidium	15
§ 12	Fachgremien	15
§ 13	Regionalgruppen	16
§ 14	Geschäftsführung	17
§ 15	Schlussbestimmungen	17
§ 16	Gerichtsstand	17
§ 17	Inkrafttreten	18

Beitragsordnung des VGL Bayern

§ 1	Mitgliedsbeitrag pro Jahr	19
§ 2	Beitrag zum Betrieblichen Unterstützungsfonds	20
§ 3	Mahnwesen	21
§ 4	Ausschluss aus dem Verband	22
§ 5	Befreiung von der Beitragszahlung	22
§ 6	Inkrafttreten	22

Durchführungsbestimmungen zu § 4 der Satzung (Mitgliedschaft) des VGL Bayern

1.	Ordentliche Mitgliedschaft	23
2.	Außerordentliche Mitgliedschaft	25
3.	Fördermitgliedschaft	25
4.	Inkrafttreten	25

Satzung des VGL Bayern

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V.“ (nachfolgend „VGL Bayern“ genannt). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz ist Gräfelfing.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des VGL Bayern

1. Der VGL Bayern ist ein auf Freiwilligkeit basierender Zusammenschluss von Firmen aus dem Bereich Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.
2. Die Tätigkeit des VGL Bayern ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Zweck des VGL Bayern ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Dabei ist besonders der Erfahrungsaustausch in allen wirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen, technischen und sozialpolitischen Fragen zu fördern.
4. Der VGL Bayern ist Arbeitgeberverband und Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Er ist befugt, seine Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten.
5. Zur Förderung der berufsständischen Interessen ist der VGL Bayern berechtigt, die Mitgliedschaft in anderen Verbänden zu erwerben und dem Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau dienende Einrichtungen (z. B. Sozialkassen) zu betreiben.
6. Der VGL Bayern betätigt sich weder parteipolitisch noch religiös.



§ 3 Aufgaben des VGL Bayern

1. Der VGL Bayern hat alle berufsständischen Interessen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus wahrzunehmen und zu fördern.
2. Der VGL Bayern vertritt die berufsständischen Interessen bei Parlamenten, Ministerien, Behörden, gegenüber der Öffentlichkeit, den Gewerkschaften sowie anderen Verbänden und Organisationen.
3. Der VGL Bayern befasst sich mit der Regelung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.
4. Der VGL Bayern wirkt an der Qualitätssicherung der landschaftsgärtnerischen Leistungen mit.
Er erkennt die Vereinssatzung der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Bonn (im folgenden ARGE genannt) an.
5. Zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Optimierung seiner Arbeit ist der VGL Bayern berechtigt, die Mitgliederdaten (auch wenn diese personenbezogen im Sinne des BDSG sind) an seine Schwester-, Mutter- oder Tochterverbände und -firmen weiterzugeben, z. B. für die Beitragsverwaltung, Kassenführung, Ausbildungsförderung oder überregionale Informationen. Auch zu einer Veröffentlichung in Fachmedien z. B. im Internet ist der VGL Bayern im Rahmen dieser Zweckbindung berechtigt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag die Satzung des VGL Bayern an. Sie sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des VGL Bayern gebunden.
2. Die Mitglieder des VGL Bayern gliedern sich in Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten, Seniorenmitglieder und Fördermitglieder.

2.1. Ordentliche Mitglieder

2.1.1. Die Ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die ein Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus betreiben. Als Unternehmen gelten Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, in denen ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus für Dritte ausgeführt werden.

Dazu zählen nicht gemeinnützige, sozialwirtschaftliche oder kommunale Betriebe sowie solche Betriebe, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht auf dem Gebiet des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus betätigen.

2.1.2. Voraussetzung für den Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft ist die fachliche Qualifikation des Betriebes oder eines Betriebsteiles auf Meisterniveau der Fachrichtung Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

2.1.3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den VGL Bayern zu richten. Der Antragsteller kann nur einen Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme als Ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

2.1.4. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt, das als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragene Signum der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bonn, zu führen. Ordentliche Mitglieder werden im Unternehmensverzeichnis des VGL Bayern aufgenommen.



2.2. Außerordentliche Mitglieder

2.2.1. Die Außerordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die ein Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus betreiben. Als Unternehmen gelten Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, in denen ausschließlich oder überwiegend Arbeiten des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus für Dritte ausgeführt werden.

Dazu zählen nicht gemeinnützige, sozialwirtschaftliche oder kommunale Betriebe sowie solche Betriebe, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht auf dem Gebiet des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus betätigen.

2.2.2. Voraussetzung für den Erwerb der Außerordentlichen Mitgliedschaft ist die fachliche Qualifikation des Betriebes oder eines Betriebsteiles auf Landschaftsgärtnerniveau. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

2.2.3. Die Außerordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag in eine Ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

2.2.4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den VGL Bayern zu richten. Der Antragsteller kann nur einen Antrag auf Ordentliche Mitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme als Außerordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

2.2.5. Die Außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Führung des als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragenen Signums der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bonn, sowie Verwendung des Signums im Zusammenhang mit PR- und Werbeatikeln, Berufskleidung und Fahrzeugbeschriftungen usw. Der Hinweis auf die Mitgliedschaft im VGL Bayern ist mit dem Zusatz „Außerordentliche Mitgliedschaft“ zu versehen. Ein Eintrag in das Unternehmensverzeichnis erfolgt nicht.

2.3. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten

Der VGL Bayern kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben, zu Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten ernennen. Zum Ehrenpräsidenten können nur ehemalige Präsidenten des VGL Bayern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft berechtigen nicht zur Führung des als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragenen Signums der Arbeitsgemeinschaft Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bonn. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht.

2.4. Seniorenmitglieder

Als Seniorenmitglieder können natürliche Personen, die Inhaber oder geschäftsführende Gesellschafter eines Mitgliedsunternehmens des VGL Bayern gemäß § 4 Nr. 2.1. waren und aus Altersgründen aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss.

Die Seniorenmitgliedschaft berechtigt nicht zur Führung des als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragenen Signums der Arbeitsgemeinschaft Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bonn. Seniorenmitglieder haben kein Stimmrecht.

2.5. Fördermitglieder

Als Fördermitglieder können Einzelpersonen, Firmen oder Verbände die Mitgliedschaft erwerben. Einzelpersonen oder Firmen, die eine Ordentliche oder Außerordentliche Mitgliedschaft erwerben könnten, können keine Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss.



Fördermitglieder haben das Recht, das als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragene Signum der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bonn, mit dem Zusatz „Partner des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V.“, zu führen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Von der Mitgliedschaft ist jede Person ausgeschlossen, die Sympathisant oder Anhänger des Gedankengutes von Scientology oder L. Ron Hubbard ist, deren Inhalte und Methoden verwendet und/oder weisungsgebunden an Anordnungen einer Organisation ist, die Hubbards Technologie verbreitet oder verwendet. Dies gilt auch für andere, ähnliche Organisationen oder Sekten.
4. Einzelheiten über den Erwerb der Mitgliedschaft werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung der juristischen Person bzw. handelsgerichtlich eingetragenen Gesellschaft oder durch Ausschluss. Im Falle des Todes des Inhabers einer Einzelfirma endet die Mitgliedschaft auf Antrag der Erben oder durch Beschluss des Präsidiums.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidenten unter der Adresse der Geschäftsstelle und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund, insbesondere
 - wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem VGL Bayern nicht nachkommt, insbesondere dann, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht bis spätestens zum 31. Dezember des Beitragsjahres zahlt. Der Ausschluss ist nicht verpflichtend, wenn der VGL Bayern mit dem Mitglied bis zum Ende des Jahres eine Ratenzahlungsvereinbarung schriftlich abgeschlossen hat;
 - wenn es die Tätigkeit des VGL Bayern behindert;
 - wenn das Mitglied das Ansehen des VGL Bayern schädigt;

- wenn nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gläubigerversammlung im Berichtstermin gemäß §§ 156, 157 InsO nicht die Fortführung des Mitglieds beschließt, sowie bei Ablehnung der Eröffnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses;
 - wenn das Mitglied den rechtskräftigen Beschluss auf Liquidation gefasst hat, mit dem Zeitpunkt des Beschlusses.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die fachliche Qualifikation oder die Voraussetzungen im Sinne des § 4 Nr. 2.1. oder Nr. 2.2. nachträglich entfallen. Jedes Mitglied hat auf Verlangen des Präsidiums das Vorliegen der Mitgliedsvoraussetzungen nachzuweisen.

Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn die vom Mitglied ausgeführten Arbeiten nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Präsidiums Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Der Ausschluss kann nur auf Grund eines vom Präsidium mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses erfolgen. Nach Zustellung des Beschlusses kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Auflösung der juristischen Person bzw. handelsgerichtlich eingetragenen Gesellschaft oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Erstattungen aus dem Vermögen des VGL Bayern.



§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - an der Durchführung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des VGL Bayern mitzuwirken;
 - die Beschlüsse der Organe des VGL Bayern als verbindlich anzuerkennen und sich im Sinne der Beschlüsse zu betätigen;
 - die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.
2. Alle Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder sind gehalten, die vom VGL Bayern und die unter seiner Mitwirkung abgeschlossenen Tarifverträge einzuhalten.

§ 7 Beitrag

1. Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt.
2. Für die Dauer der Mitgliedschaft ermächtigt jedes Ordentliche und Außerordentliche Mitglied die für den Betrieb zuständige gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), der Geschäftsstelle des VGL Bayern den Jahresarbeitswert für die Beitragsberechnung bekanntzugeben. Die Jahresarbeitswerte sind zudem auf Verlangen des VGL Bayern von den Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern der Geschäftsstelle bekanntzugeben.
3. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
4. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten und Seniorenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des VGL Bayern

Die Organe des VGL Bayern sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Erweiterte Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten (Ordentlichen und Außerordentlichen) Mitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium oder auf Antrag von einem Drittel der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Präsidiumsmitglieder,
 - Wahl von Rechnungsprüfern,
 - Bestätigung der Kooptation von Mitgliedern des Präsidiums,
 - Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - Genehmigung des Haushaltsplans, der Beitragsordnung und sämtlicher die Mitglieder des VGL Bayern finanziell bindender Beschlüsse,
 - Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte des VGL Bayern
 - Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Namens und Zweckbestimmung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung,
 - Beschlussfassung über solche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr zu diesem Zweck vom Präsidium übertragen werden,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten,
 - Entscheidung über Einsprüche gem. § 4 Nr. 2.1.3. und Nr. 2.2.4. sowie § 5 Nr. 5.



5. Die Mitglieder werden vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen zu den Mitgliederversammlungen per Brief, E-Mail oder Telefax und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In besonderen, vom Präsidenten für dringend erachteten Fällen, kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
6. Über Ergänzungen der Tagesordnung, über Anträge, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind und über Anträge, die nicht spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich der Geschäftsstelle zugegangen sind und von dieser unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet wurden, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung oder Verschmelzung des VGL Bayern.
7. Die Mitgliederversammlungen des VGL Bayern sind vorbehaltlich Nr. 10 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Soweit nicht zwingende Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen, entscheidet bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
10. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks, der Auflösung oder Verschmelzung des VGL Bayern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung, die über die Änderung des Vereinszwecks, die Verschmelzung oder Auflösung beschließt, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten, Verbandsdirektor und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium des VGL Bayern besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Vizepräsident übernimmt gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters.

Voraussetzung für den Vorschlag und die Wahl eines Präsidiumsmitgliedes ist, dass das Mitglied Ordentliches Mitglied im VGL Bayern ist.

Das Präsidium kann bis zu drei weitere Mitglieder kooptieren. Es muss sich dabei ebenfalls um ein Ordentliches Mitglied des VGL Bayern handeln. Kooptationen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und enden mit Beschluss des Präsidiums.

Das Präsidium kann zu den Sitzungen Gäste zulassen.

Mit Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen scheidet Präsidiumsmitglieder aus dem Amt aus.

2. Der VGL Bayern wird vom Präsidenten allein oder von zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis sind zwei Vizepräsidenten nur dann gemeinsam vertretungsberechtigt, wenn der Präsident verhindert ist.
3. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
4. Eine unmittelbare Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder in der gleichen Position (Präsident, Vizepräsident, Präsidiumsmitglied) ist bis zu zweimal zulässig.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Das Präsidium stellt den Haushaltsplan und die Beitragsordnung auf, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.



7. Das Präsidium stellt die Durchführungsbestimmungen für die Aufnahme von Mitgliedern auf.
8. Für die Tätigkeiten im Dienste des VGL Bayern dürfen vom VGL Bayern Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Das Präsidium legt die Art und Höhe der Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Dienste des VGL Bayern fest. Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans genehmigt.
9. Der Präsident beruft das Präsidium, das Erweiterte Präsidium und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen der Organe.
10. Die Mitglieder des Präsidiums, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Gäste sind verpflichtet, über interne Beratungen nach außen hin Stillschweigen zu wahren.

§ 11 Erweitertes Präsidium

1. Das Erweiterte Präsidium setzt sich aus dem Präsidium, den Regionalvorsitzenden sowie den Beauftragten des VGL Bayern zusammen.
2. Das Erweiterte Präsidium berät zweimal pro Jahr über die Verbandsarbeit. Das Präsidium kann hierzu Gäste zulassen.

§ 12 Fachgremien

1. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Fachgremien einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.
2. Die Fachgremien wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte alle drei Jahre einen Vorsitzenden, der durch das Präsidium bestätigt werden muss. Der Vorsitzende bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Innerhalb eines Fachgremiums können Arbeitskreise gebildet werden.
4. Das Fachgremium kann zu den Sitzungen fachkundige Personen als Gäste zur Mitwirkung im Fachgremium einladen.

5. Für die Tätigkeit im Dienste des VGL Bayern dürfen vom VGL Bayern Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 13 Regionalgruppen

1. Zur Durchführung regionaler Verbandsaufgaben werden Regionalgruppen gebildet. Über die räumliche Abgrenzung der Regionalgruppen entscheidet das Präsidium.
2. Jede Regionalgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende. Wählbar sind nur Ordentliche Mitglieder.
3. Die Amtszeit der Vorsitzenden der Regionalgruppen beträgt drei Jahre. Die Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zweimal zulässig.
4. Die Regionalgruppe tritt mindestens zweimal im Jahr im Rahmen einer Regionalversammlung zusammen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Regionalvorsitzende.
5. Zu den Aufgaben der Regionalversammlungen gehören insbesondere die
 - Wahl eines Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter;
 - Vertretung des VGL Bayern in Gremien und Organen auf Regierungsbezirksebene;
 - Förderung der Verbandsarbeit auf Regierungsbezirksebene.

Die Regionalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

6. Für die Tätigkeit im Dienste des VGL Bayern dürfen vom VGL Bayern Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.



§ 14 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des VGL Bayern wird vom Präsidium bestellt und besteht aus dem Verbandsdirektor sowie dessen Vertreter.
2. Der Verbandsdirektor und/oder sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidiums und an der Mitgliederversammlung teil. An den Fachgremien und den Sitzungen der Regionalgruppen können der Verbandsdirektor und/oder ein Vertreter teilnehmen.
3. Der Verbandsdirektor vertritt den VGL Bayern als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Verbandsdirektor kann die Vertretung alleine ausüben.
4. Der Verbandsdirektor ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind solche, die in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe und Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft des VGL Bayern von sachlich geringerer Bedeutung sind. Ferner ist der Verbandsdirektor in Abstimmung mit dem Präsidium zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter des VGL Bayern. Im Übrigen ist der Verbandsdirektor zum Abschluss von Geschäften nur berechtigt, soweit diese sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans bewegen. Zum Abschluss von Geschäften, die den VGL Bayern im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als € 50.000,00 verpflichten, ist er nur mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Im Falle der Auflösung des VGL Bayern wird die Abwicklung der Geschäfte vom Präsidium durchgeführt. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.
2. Personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige geschlechtsneutrale Formulierung wurde verzichtet ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des VGL Bayern ist München.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung des VGL Bayern am 3. März 2016 in Nürnberg in Abänderung der bisherigen Fassung vom 1. März 2012 beschlossen und tritt mit diesem Beschluss in Kraft.
2. Die derzeit laufenden Amtszeiten der Präsidiumsmitglieder bleiben bei der Wiederwahl unberücksichtigt.



Beitragsordnung des VGL Bayern

§ 1 Mitgliedsbeitrag pro Jahr

1. Fördermitglieder

Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.

2. Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder

- 2.1. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Arbeitswertanteil.
- 2.2. Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Grundbeitrages ist für jedes Ordentliche und Außerordentliche Mitglied gleich.
- 2.3. Der Arbeitswertanteil am Jahresbeitrag beträgt für Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder 4,75 vom Tausend des von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgesetzten betrieblichen Arbeitswertes.

Zur Beitragsberechnung werden die jeweils zwei Jahre zurückliegenden Arbeitswerte herangezogen.

- 2.4. Sonderbeiträge. Auf Antrag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Sonderbeiträge beschließen. Der Beschluss muss eine zeitliche Befristung, den Verwendungszweck sowie die Höhe der Zahlungsverpflichtung pro Mitgliedsbetrieb enthalten. Sonderbeiträge sind wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln.

3. Arbeitswertermittlung

- 3.1. Die für den Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft meldet die Arbeitswerte des Betriebes dem Verband. Mit der Mitgliedschaft im Verband gilt die Einwilligung auf Auskunftserteilung durch die Berufsgenossenschaft als erteilt.

- 3.2. Liegt keine Meldung vor, ist das Präsidium berechtigt, die der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Arbeitswerte zu schätzen.
- 3.3. Mitgliedsbetriebe, die weniger als zwei Jahre bestehen, werden von der Verbandsgeschäftsstelle auf der Grundlage der beschäftigten Arbeitnehmer/-innen multipliziert mit der durchschnittlichen Bruttolohnsumme umlagepflichtiger Betriebe laut Ausbildungsförderungswerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (AuGaLa) veranlagt.
4. Mitglieder, die nur mit einer Betriebsabteilung die Mitgliedschaft erworben haben, werden unter folgenden Voraussetzungen mit den Arbeitswerten dieser Betriebsabteilung veranlagt:
 - Die Abteilung wird betriebswirtschaftlich selbständig geführt.
 - Die Arbeitswerte dieser Betriebsabteilung werden gesondert an die zuständige Berufsgenossenschaft gemeldet.
 - In allen anderen Fällen werden die gesamten Arbeitswerte des Mitgliedsbetriebes zur Beitragsberechnung herangezogen.
5. Der Beitragsrechnung werden nur die Arbeitswerte bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt.

Die Obergrenze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Beitrag zum Betrieblichen Unterstützungsfonds

1. Mit Beginn der Ordentlichen Mitgliedschaft ist neben dem regulären Jahresbeitrag ein einmaliger Beitrag zum „Betrieblichen Unterstützungsfonds Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau“ zu zahlen.
2. Die Höhe dieses Beitrages beträgt pro Beschäftigten 13,00 EUR. Mitglieder, die bis zu 4 Arbeitnehmer(-innen) beschäftigen, zahlen pauschal 55,00 EUR.
3. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung direkt an den „Betrieblichen Unterstützungsfonds Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau“ beim Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau abzuführen.



§ 3 Mahnwesen

1. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

1.1. Fördermitglieder

Der Jahresbeitrag wird innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung fällig.

1.2. Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder

- (1) Der Jahresbeitrag wird innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung fällig.
- (2) Der Jahresbeitrag kann in zwei Raten gezahlt werden, wenn mindestens 50 vom Hundert des Beitrages innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung gezahlt werden. In diesem Fall wird der restliche Beitrag spätestens am 31. August des Beitragsjahres fällig.

2. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug ist der Verband berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu berechnen. Maßgeblich ist der Tag der Fälligkeit. Verzugszinsen werden berechnet auf die Hauptforderung sowie Mahngebühren und Kosten. Pro Kalenderjahr werden 360 Zinstage zugrunde gelegt.

3. Mahngebühren

- (1) Für jede schriftliche Mahnung nach Fälligkeit werden Mahngebühren in Höhe von jeweils 20,00 EUR berechnet.
- (2) Die Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheides, jeder Zwangsvollstreckungsversuch und die Beantragung einer eidesstattlichen Versicherung usw. sind schriftliche Mahnungen im Sinne dieser Regelung.

4. Gerichtliches Mahnverfahren

- (1) Nach Ablauf des Kalenderjahres werden rückständige Mitgliedsbeiträge einschließlich der Verzugszinsen (§ 3 Nr. 2), der Mahngebühren (§ 3 Nr. 3) sowie gerichtlicher und anwaltlicher Gebühren auf dem Rechtsweg eingezogen.

- (2) Die Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheides, die Beantragung einer eidesstattlichen Versicherung usw. sind schriftliche Mahnungen im Sinne dieser Regelung.

§ 4 Ausschluss aus dem Verband

Zahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres, kann das Präsidium des Verbandes den Ausschluss aus dem Verband beschließen.

§ 5 Befreiung von der Beitragszahlung

1. Ehrenmitglieder und Seniorenmitglieder sind von der Beitragszahlung unter der Voraussetzung befreit, dass aufgrund fehlender betrieblicher Voraussetzungen eine Außerordentliche oder Ordentliche Mitgliedschaft nicht erworben werden kann.
2. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund die Beitragszahlung erlassen.

§ 6 Inkrafttreten

Mit dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung vom 25. März 2011 außer Kraft.

Die vorliegende Fassung der Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 1. März 2012 in Nürnberg beschlossen und tritt mit diesem Beschluss in Kraft.



Durchführungsbestimmungen

zu § 4 der Satzung (Mitgliedschaft) des VGL Bayern

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- 1.1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Der Aufnahmeantrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Führung des eingetragenen Warenzeichens/Dienstleistungsmarke der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., (ARGE), Bonn.

Im Aufnahmeantrag sind sämtliche Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

- 1.2. Der zuständige Bezirksvorsitzende erhält den Aufnahmeantrag zur Stellungnahme.
- 1.3. Über den gestellten Antrag werden Mitglieder in der Nachbarschaft des Antragstellers informiert. Die Mitglieder werden gebeten, über ihnen bekannte Antragsteller hinsichtlich der fachlichen Qualifikation und des fachlichen Rufes des Betriebes Auskunft zu erteilen.
- 1.4. Zur Feststellung der Eignung des Antragstellers wird in der Regel eine Betriebsbesichtigung durchgeführt. Die Betriebsbesichtigung wird durch den jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksgruppe oder einem von ihm benannten Vertreter vorgenommen. An der Betriebsbesichtigung dürfen auch die Mitglieder des Präsidiums oder der Verbandsdirektor teilnehmen. Die Kommission hat anhand geeignet ausgeführter Leistungen die fachtechnische Qualifikation des Antragstellers zu beurteilen. Ebenfalls ist der Antragsteller auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau hin zu überprüfen. Über die Beurteilung durch die Kommission ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

- 1.5. Soweit keine anderweitigen, nachteiligen Erkenntnisse vorliegen, gilt als fachliche Qualifikation im Sinne der Satzung die erfolgreich abgelegte Gärtnermeisterprüfung in der Fachrichtung „Garten- und Landschaftsbau“, soweit die Berufspraxis im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau absolviert worden ist. Gleiches gilt für die erfolgreich abgelegte staatliche Technikerprüfung Agrarwirtschaft, Fachrichtung „Garten- und Landschaftsbau“, die erfolgreich abgelegte Prüfung zum Fachagrarwirt Baumpflege bzw. Naturschutz und Landschaftspflege bzw. Golfplatzpflege (Greenkeeper) sowie die Diplomprüfung bzw. der Bachelor- oder Mastergrad Landespflege bzw. Landschaftsarchitektur bzw. Landschaftsbau an einer Fachhochschule oder Technischen Universität.
- 1.6. Die Beschäftigung einer leitenden Fachkraft mit den fachlichen Voraussetzungen gemäß Nr. 1.5. wird als Aufnahmevoraussetzung anerkannt. Der Betrieb ist verpflichtet, ständig die Beschäftigung einer leitenden Fachkraft gemäß Nr. 1.5. nachzuweisen, sofern der Betriebsinhaber für seine Person den Nachweis nicht erbringen kann. Der Beschäftigungsnachweis ist der Geschäftsstelle auf Anfrage zu erbringen.

Scheidet die leitende Fachkraft aus dem Mitgliedsbetrieb aus, so kann das Präsidium das Mitglied verpflichten, binnen drei Monaten eine andere geeignete Fachkraft in leitender Funktion zu beschäftigen.

- 1.7. Fehlen diese fachlichen Voraussetzungen, so entscheidet das Präsidium dennoch über die Möglichkeit einer Aufnahme, wenn der Betrieb mindestens fünf Jahre bestanden hat, eine ausreichende Anzahl Landschaftsgärtnergehilfen beschäftigt, fachlich einwandfreie Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau/Sportplatzbau auf meisterlichem Niveau ausgeführt hat und Nachteiliges nicht bekannt ist. Der Betriebsinhaber hat eine vergleichbare Qualifikation im Sinne der Nr. 1.5 nachzuweisen. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt durch eine vom Präsidium eingesetzte Kommission. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 1.8. Die Qualifikation der Mitarbeiter in den bestehenden Mitgliedsbetrieben kann auf Antrag eines Bezirksvorstandes durch Beschluss des Präsidiums erneut geprüft werden.
- 1.9. Auf Antrag eines Bezirksvorstandes kann durch Beschluss des Präsidiums eine Nachkontrolle des Mitgliedsbetriebes, analog zum Aufnahmeverfahren, erfolgen.



2. Außerordentliche Mitgliedschaft

- 2.1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten und die darin enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.
- 2.2. Die Regelungen in Nr. 1.2. - 1.4. gelten entsprechend.
- 2.3. Die Außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Führung des als Warenzeichen und Dienstleistungsmarke eingetragenen Signums der Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätsförderung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., (ARGE), Bonn und nicht zur Aufnahme im Unternehmensverzeichnis (Fachfirmenverzeichnis) des Verbandes.
- 2.4. Das Präsidium muss bei Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen die Außerordentliche Mitgliedschaft in eine Ordentliche Mitgliedschaft umwandeln. Hierzu prüft das Präsidium auf Antrag des Außerordentlichen Mitgliedes, des Präsidiums oder der Regionalvorstände, ob die Voraussetzungen für die Umwandlung der Außerordentlichen Mitgliedschaft in eine Ordentliche Mitgliedschaft vorliegen. Der Betrieb hat hierzu eine schriftliche Aufstellung mit der Auflistung der ständig beschäftigten Arbeitnehmer (mit Geburtsdatum und Berufsabschlüssen) sowie eine Referenzliste mit mindestens drei durch den eigenen Betrieb ausgeführten Gärten und Freianlagen auf Anforderung einzureichen.

3. Fördermitgliedschaft

- 3.1. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist formlos an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
- 3.2. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die berufsständischen Ziele des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus zu fördern. Der Antragsteller sollte in seiner beruflichen, gewerblichen bzw. institutionellen Tätigkeit dem Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau verbunden sein.

4. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Aufnahmeregularien (Durchführungsbestimmungen) wurde von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 25. März 2011 in Stockdorf beschlossen und tritt mit diesem Beschluss in Kraft.

Platz für Notizen

